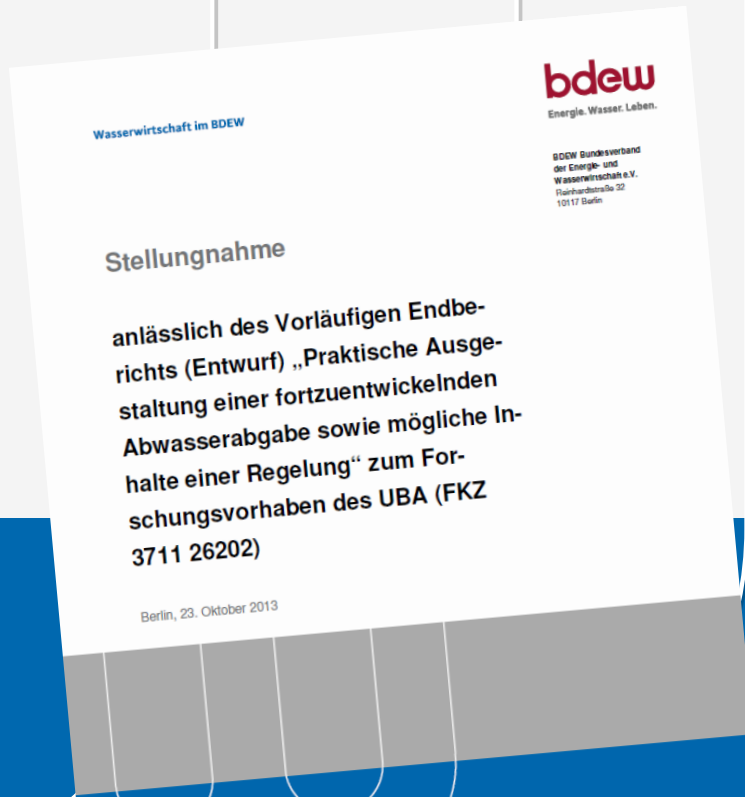


Reform der Abwasserabgabe



Dr. Regina von Fircks
Bereichsleiterin Betrieb Trink- und
Abwasser, Wasserwerke Zwickau GmbH

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

www.bdew.de

Novellierung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) geplant

- BMU und UBA bereiten Novellierung des AbwAG vor
- Ziel der Novellierung: Höhere Einnahmeerzielung; Wegfall der Zweckbindung
- Vorbereitung der Novellierung durch UBA-Gutachten: „Praktische Ausgestaltung einer fortzuentwickelnden Abwasserabgabe sowie mögliche Inhalte einer Regelung“



Prognostizierte Auswirkung: Deutliche Erhöhung der Abgabezahllast und damit der Abwassergebühren

- Paradigmenwechsel geplant:

- Bisher:

Abwasserabgabezahlungspflicht für Inanspruchnahme der Gewässer nach Maßgabe der Gesetze (Sonderabgabe). Aufwendungen für Maßnahmen zur Schmutzfrachtsenkung können verrechnet werden. Direkter Zusammenhang zwischen Qualität der Abwasserbehandlung und Höhe der Abgabe.

- Zukünftig (lt. Gutachtenvorschlag):

Abwasserabgabezahlungspflicht für Restverschmutzung trotz Behandlung nach dem Stand der Technik oder höher (Ressourcennutzungsgebühr). Einnahmen sollen vorzugsweise für den allgemeinen Gewässerschutz (Renaturierung, Wasserrahmenrichtlinie etc.) verwendet werden. Wegfall der Zweckbindung, Verfügungsgewalt der Länder über die Mittel

- Abwasserabgabe betrifft jeden Bürger und jedes Unternehmen
 - mittelbar: über Abwassergebühren für indirekte Einleitungen
 - unmittelbar: bei eigenen Abwasserdirekteinleitungen
- Im Gegensatz dazu sind das AbwAG, die darauf gestützte Abgabe sowie deren Sinn und Verwendung den Bürgern nahezu unbekannt
- Da der Kreis der Betroffenen so groß ist und es im Hinblick auf den Einsatz der Mittel um Lebensgrundlagen geht, ist eine öffentliche Diskussion über das „Ob“ und „die Höhe“ und das „Wofür“ dieser Abgabe erforderlich

- Gänzliche Abschaffung der Abwasserabgabe wegen Zweckerfüllung („Effizienzversagen“: sinkende Einnahmen wegen guter Kläranlagen und Kanalisationen)
- Hilfsweise: Einstieg in die Detaildiskussion und Forderung
 - Keine Erhöhung der Abgabezahllast für den Bürger
 - Wahlmöglichkeit zwischen Bescheidlösung und Messlösung bei sachgerechter Ausgestaltung der Messlösung (z.B. Messung von nur einem Parameter)
 - Abgabesatzsenkung bis auf Null bei Einhaltung der dem Stand der Technik entsprechenden Einleitungsbescheide

- Erhalt / Ausweitung der Verrechnungsmöglichkeiten (z.B. auf Maßnahmen der Kanalsanierung)
- Zwingende Aufnahme einer Mittel-Zweckbindung im Gesetz
- Transparenz der Mittelverwendung
- Beteiligung der Abgabepflichtigen an der Mittelvergabe
- Wegfall der Abgabepflicht für Niederschlagswassereinleitungen
- Keine automatische Verstetigung und Fortschreibung: Endlichkeitsklausel ins Gesetz aufnehmen!
- Stärkung des Verursacherprinzips: Schadstoffvermeidung beim Produzenten

Die Abwasserabgabe lässt sich nicht ertüchtigen

- unkonkrete Zielsetzungen: diffuse Erwartungen an Innovationen und Markteffekte – kein konkreter Zusammenhang zwischen möglichem Gewässerschutz und Anreizwirkung der AbWA
- Bisher keine Diskussion über Ertrag und Auswirkungen weitergehender Abwasserbehandlungstechnologien („Energieverbrauch“, „Ressourcenvergeudung“)
- Ausgestaltung als Ressourcen-Nutzungsgebühr: Abwasserabgabe-Aufkommen wird Teil des allgemeinen Haushaltes, Wegfall der Zweckbindung; juristische Bewertung als „Steuer“
- Abwasserabgabe-Aufkommen würde gar nicht oder nur zum Teil für Umweltschutzmaßnahmen verwendet werden. Effekt für die Umwelt nicht gewährleistet

Die Abwasserabgabe lässt sich nicht ertüchtigen

- Gerechtigkeitsprobleme:

Nur bereits an Kläranlagen und Kanalisationen angeschlossene Bürger zahlen AbwA, nicht jedoch die Gewässerverschmutzer

- Landwirtschaft
- Bund und Länder als Straßenbaulastträger
- Deutsche Bahn

AbwA-Aufkommen soll für Zwecke eingesetzt werden, welche die Abwassereinleiter gar nicht zu verantworten haben (Morphologie, Struktur, Durchgängigkeit), sondern z.B. Landwirtschaft, Bund und Länder als Straßenbaulastträger

Die Abwasserabgabe lässt sich nicht ertüchtigen

- Die erhofften Effekte werden nicht oder nur zum Teil eintreten: AbwA orientiert sich an Kläranlagen als „Schadstoffsenke“
- Untersuchungen (z.B. Ruhrwassergütebericht) zeigen:
 - relevante Gewässerbelastungen beruhen i. d. R. auf diffusen Einträgen (Landwirtschaft, Straßenentwässerung, Altlasten, atmosphärische Deposition, ...)
 - relevante Verbesserung der Gewässerqualität durch zusätzliche Maßnahmen an Kläranlagen ist nicht zu erwarten
 - AbwA schafft deshalb keine zusätzlichen Anreize zu effektiver Gewässerreinigung

Abwasserabgabe muss im wirtschaftlichen Zusammenhang gesehen werden

Abwasserabgabe ist nur ein Teil umfangreicher Belastungen, die auf die Bürger in den nächsten Jahren zusätzlich zur „zweiten Miete“ zukommt; eine Gesamtbilanz der Kostenbelastung steht aus

- Verteuerung der Entsorgungskosten (Klärschlamm) durch Novellierung der DüngemittelVO
 - Verteuerung der Abwasserbehandlung durch erwartete PhosphatrückgewinnungsVO
 - Verteuerung bei Novellierung der Abwasserverordnung („4. Behandlungsstufe“)
- ➔ Vom UBA-Gutachten vorgelegte Belastungsrechnungen sind hypothetisch und müssen verifiziert werden

Aktuelle Situation

Veröffentlichung „Reform der Abwasserabgabe“ im Juli 2014, UBA
Texte 55/2014 (538 Seiten)

Passus „Abwasserabgabe“ im Politikmemorandum der DWA

Aber: im Moment politisch ruhig, Thema ist nicht im
Koalitionsvertrag enthalten



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**